

# ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIE

## für Förderungen zur Gewährleistung der elementaren Bildung und Betreuung durch private Trägerorganisationen bzw. Tageseltern in Wien im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“

### Präambel

1. Die Vergabe von Förderungen im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ hat zum Ziel, ein ausreichendes und möglichst beitragsfreies Angebot an Plätzen zu schaffen, das den Wiener Kindern ermöglicht eine geeignete elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu besuchen.
2. Die Kooperation der privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten (in der Folge „**Stadt Wien**“), stellt die erforderliche Ressourcensteuerung im Bereich der Platzvergabe sicher. Dadurch wird eine Verfügbarkeit auch kurzfristig benötigter Plätze, insbesondere für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr, Geschwisterkinder, Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, aber auch bei akuten familiären Notsituationen gewährleistet.
3. Diese Maßnahme trägt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für in Wien lebende Eltern bzw. Obsorgeberechtigte bei.
4. Die Stadt Wien fördert den von Eltern bzw. Obsorgeberechtigten zu leistenden „Elternbeitrag“ für den Besuch einer privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung von allen 0 bis 6-jährigen Wiener Kindern mit einem Betreuungsbeitrag.

### I. Regelungsgegenstand

1. Die Förderrichtlinie für Förderungen von elementarer Bildung und Betreuung durch private Trägerorganisationen bzw. Tageseltern in Wien im Rahmen des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ beinhaltet grundsätzliche Regelungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln und stellt somit die Basis für die Förderung des privatrechtlich organisierten elementaren Bildungs- und Betreuungsangebotes durch die Stadt Wien dar.

Die Grundlage für die gegenständliche Förderrichtlinie bildet die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien in der geltenden Fassung.

2. Gefördert wird die elementare Bildung und Betreuung von allen Wiener Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht, die eine private elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung besuchen.
3. Die Stadt Wien gewährt die im Punkt III näher angeführten Förderungen. Als elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung im Sinne der Allgemeinen Förderrichtlinie gelten Kindergärten und Kindergruppen (kurz Trägerorganisation) sowie Tageseltern.
4. Die Stadt Wien fördert die Bildungs- und Betreuungsleistung, die nach den Grundsätzen des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans und des Wiener Bildungsplans erfolgt. Im Mittelpunkt steht darüber hinaus ein bedarfsorientiertes Angebot an Plätzen in Wien. Um qualitätsvolle Bildungsarbeit zu gewährleisten, ist das maximale Verhältnis der insgesamt betreuten Kinder einer Gruppe zu den genehmigten Plätzen reglementiert (Beiblatt zur Fördervereinbarung über die Abrechnungsmodalitäten). Es können sich mehrere Kinder einen von der Behörde bescheideten Platz teilen, wobei jedoch zu keinem Zeitpunkt mehr Kinder gleichzeitig anwesend sein dürfen, als laut Bewilligung für den Betrieb Plätze zur Verfügung stehen.
5. Die Stadt Wien kann bei Vorliegen aller in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen folgende Förderungen gewähren:
  - Betreuungsbeitrag
  - Grundbeitrag
  - Verwaltungszuschuss
6. Von der gegenständlichen Förderrichtlinie sind drei verschiedene Bildungs- und Betreuungsmodelle umfasst. Es sind dies die
  - ganztägige Betreuung (40 bis 50 Wochenstunden), die
  - Teilzeit-Betreuung (26 bis 39 Wochenstunden) und die
  - halbtägige Betreuung (16 bis 25 Wochenstunden).Bildungs- und Betreuungszeiten unter 16 Wochenstunden sind nicht förderbar.
7. Eine Abtretung der Ansprüche aus der Förderung durch die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer ist rechtlich unwirksam.

## II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

1. Der Trägerorganisation bzw. den Tageseltern als Förderempfängerin bzw. Förderempfänger werden die Förderungen nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sie über eine Bewilligung für den Betrieb der zuständigen Behörde der Stadt Wien verfügen und die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung entsprechend dieser Bewilligung für den Betrieb und unter Einhaltung sämtlicher Auflagen betrieben wird.
2. Die Trägerorganisation verpflichtet sich, das Betreuungspersonal gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Betreuung von Kindern einzusetzen und für deren Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger Sorge zu tragen.
3. Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, alle erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen ermöglichen und diese für Kontrollzwecke einschließlich der bezughabenden Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren nach Auszahlung der Förderungen sicher und geordnet aufzubewahren. Bezugshabende Belege sind unter anderem Elternverträge sowie auch tagaktuelle Anwesenheitslisten, mit Angabe der Betreuungsform (halbtags, Teilzeit, ganztags) gemäß Elternvertrag. Für Kinder, die nicht regelmäßig zumindest 16 Stunden pro Woche eine elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung besuchen, kann im Sinne des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ keine Förderung ausbezahlt werden. Ausnahme bildet der Probemonat in der Eingewöhnungszeit sowie bei Urlaub oder Krankheit der Kinder.

Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, Aufzeichnungen zu führen, die den regelmäßigen Kindergartenbesuch jener Kinder dokumentieren, die in den Genuss von geförderten Plätzen kommen. Dieser Nachweis muss in der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung tagesaktuell aufliegen und ist für Kontrollzwecke mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Förderung (Betreuungs- und/oder Grundbeitrag) wird nur für jene Kinder gewährt, die in die Datenbank für Wiener Kindergartenkinder aufgenommen wurden und eine KundInnennummer haben.

4. Förderungen können nur gewährt werden, wenn die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung der Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien und Grundsätze des Wiener Bildungsplans ([www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kdg/bildungsplan.html](http://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kdg/bildungsplan.html)) und des bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplans im Bereich der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der gesetzlichen Vorgaben für den Betrieb einer elementaren Bildungs- und

Betreuungseinrichtung nachkommt. Entsprechend dem Wiener Kindergartengesetz (WKGG) LGBl Nr. 27/2013, dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz (WTBG) LGBl Nr. 73/2001 sowie dem Wiener Bildungsplan steht die Förderung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes und seiner Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft und Unterstützung in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte, nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik im Mittelpunkt.

5. Förderungen werden nur dann gewährt, wenn auf Grundlage dieser Förderrichtlinie eine Fördervereinbarung zwischen der Stadt Wien und der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung abgeschlossen wird.
6. Wenn es sich bei der Trägerorganisation um einen Verein handelt, so hat dieser aus mindestens drei unterschiedlichen organschaftlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern zu bestehen, die auch im zentralen Vereinsregister ersichtlich sein müssen.
7. Die Förderungen werden nur für in Wien gelegene elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gewährt.
8. Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich im Zuge der Platzvergabe in erster Linie Kinder der Altersgruppe der 5 bis 6 Jährigen bzw. unmittelbar vor dem Schulantritt stehenden Kinder sowie in zweiter Linie Kinder der Altersgruppe der 0 bis 5 Jährigen, deren Eltern berufstätig sind, bevorzugt aufzunehmen. Das Angebot für die 5 bis 6 Jährigen muss zumindest für 20 Wochenstunden beitragsfrei sein.
9. Zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen räumt die Trägerorganisation bzw. räumen die Tageseltern dem Magistrat der Stadt Wien, dem Stadtrechnungshof sowie von der Stadt Wien beauftragten Dritten das Recht ein, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen sowie die Gegebenheiten vor Ort zu prüfen. Weiters sind die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und Besichtigungen zu gestatten.
10. Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich die täglichen Öffnungszeiten (laut Förderansuchen) und die Schließzeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten gemäß zu gestalten. In den Sommermonaten (Juli, August) darf die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung maximal 20 Arbeitstage, während des gesamten Kindergartenjahres (1. September bis 31. August) insgesamt maximal für 30 Arbeitstage geschlossen

bleiben. Gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage gelten nicht als Schließtage.

11. Sollten Plätze in den von der Stadt Wien geförderten privaten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht ausgelastet sein, verpflichten sich die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern, diese freien Plätze in regelmäßigen Abständen, längstens aber quartalsweise (bis zur Implementierung des derzeit in Ausarbeitung befindlichen elektronischen Systems) der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten bekanntzugeben, damit diese den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten im Bedarfsfall angeboten werden können. Die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern verpflichten sich, an dem durch die Stadt Wien derzeit in Ausarbeitung befindlichen elektronischen System teilzunehmen.
12. Im Sinne einer Modernisierung und Optimierung sind die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern zur EDV-gestützten Zusammenarbeit mit der Fördergeberin verpflichtet. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die elektronische Übermittlung des monatlichen Leistungsnachweises oder die kooperative Platzvergabe, sind zu gewährleisten.
13. Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, bei Effizienzuntersuchungen, Evaluationen, Studien über die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen und an statistischen Erhebungen (beispielsweise der Statistik Austria oder der Magistratsabteilung 23 – Wirtschaft, Arbeit und Statistik) durch die Stadt Wien oder deren Beauftragte mitzuwirken. Die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer stimmt der Nennung ihres bzw. seines Namens, des Förderzwecks und der Höhe der Förderung im Rahmen der Veröffentlichung in Publikationen der Stadt Wien und statistischen Zwecken zu.

### III. Förderungen

#### 1. Allgemeines

- a) Alle Förderbeträge werden valorisiert und verstehen sich einschließlich aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Die jeweilige Höhe der Förderungen ist als Beilage der Fördervereinbarung als integrierender Bestandteil angeschlossen.
- b) Die laufende Förderung beginnt mit dem Monat der Eröffnung einer Gruppe, sofern diese bis zum 15. des Monats erfolgt. Die Förderungen werden am ersten Werktag jeden Monats für den laufenden Monat auf das von der Trägerorganisation oder den Tageseltern angegebene Konto angewiesen. Eine Auszahlung kann jedoch erst nach Vorliegen aller notwendigen Unterlagen und Nachweise gewährt werden.
- c) Zum Zweck der Abrechnung der im Voraus überwiesenen Förderungen verpflichtet sich die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung monatlich bis zum 15. des Folgemonats, einen vollständig ausgefüllten Leistungsnachweis, der die tatsächlich erbrachte Betreuungsleistung ausweist, elektronisch zu übermitteln. Sollte die Fördervorauszahlung die tatsächlich erbrachte Leistung übersteigen, wird der Überschuss bei der nächsten Anweisung in Abzug gebracht. Für eine etwaige organisatorische oder technische Schaffung der Voraussetzung für die Übermittlung bis zum 15. des Folgemonats wird den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen bis zum 31. August 2015 eine Übergangsfrist gewährt. Während dieser Frist können die Abrechnungen bis zu drei Monate im Nachhinein übermittelt werden.
- d) Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung verpflichtet sich, der Stadt Wien im Wege der Magistratsabteilung 10
  - jede Änderung der Daten (Name, Standort) unverzüglich bekannt zu geben,
  - jede für die Höhe der laufenden Förderung maßgebliche Veränderung, insbesondere die Eröffnung und die Schließung von Gruppen bzw. zusätzliche oder wegfallende Tagesbetreuungsplätze unverzüglich schriftlich zu melden.
- e) Im Zuge der verpflichtenden Bekanntgabe der Eröffnung neuer Standorte oder Gruppen ist eine aktuelle Liste sämtlicher elementarer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen an die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten zu übermitteln.
- f) Der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten steht das Recht zu, bei nicht zeitgerechter Vorlage der Unterlagen (Leistungsnachweis, Jahres-

abrechnung) die Förderungen solange auszusetzen, bis seitens der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung der Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher geforderter Unterlagen nachgekommen wurde.

- g) Die Trägerorganisation verpflichtet sich, einen nach Vorgaben der Stadt Wien, Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten gestalteten Hinweis gut sichtbar anzubringen, dass die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

## 2. Betreuungsbeitrag (= Basisförderung)

- a) Der Betreuungsbeitrag wird für jene Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bzw. bis zum Beginn der Schulpflicht gewährt, die ihren Hauptwohnsitz gemäß Meldedaten in Wien haben und auch zumindest ein Elternteil bzw. eine mit der Obsorge betraute Person in Wien den Hauptwohnsitz hat (Wiener Kinder).

- b) Der Betreuungsbeitrag ist für die Deckung jener Kosten, die für die allgemeine Bildungs- und Betreuungsleistung eines Kindes erforderlich ist, aufzuwenden. Der Betreuungsbeitrag wird valorisiert und orientiert sich am Besuchsbeitrag für einen städtischen Kindergarten (*gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.5.2009, PGL 01629-2009/0001-GJS*). Er erhöht sich demnach im selben Ausmaß wie die Besuchsbeiträge für einen städtischen Kindergarten.

Der Betreuungsbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wird bis Ende des 6. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, damit das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in derselben Gruppe bleiben kann.

Für Kinder mit Behinderung (*gemäß Chancengleichheitsgesetz Wien, LGBl. Nr. 45/2010*) in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen wird im Rahmen der Einzelintegration grundsätzlich der höchstmögliche Betreuungsbeitrag für ein Kind (unabhängig von Alter und gewählter Betreuungsform) gewährt. Voraussetzung dafür ist der nachweisliche Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

- c) Jedem Wiener Kind steht eine Förderung im Sinne des Modells „Beitragsfreier Kindergarten“ zu und wird grundsätzlich direkt an die Trägerorganisation bzw. die Tageseltern maximal 12 x jährlich überwiesen. Um einen widmungsgemäßen Gebrauch der Förderung zu gewährleisten wird eine gültige Fördervereinbarung vorausgesetzt.

- d) Die Auszahlung des Betreuungsbeitrages ist an eine Schließzeit von maximal 30 Arbeitstagen pro Kindergartenjahr (1. September bis 31. August) gebunden,

wobei die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung in den Sommermonaten (Juli, August) maximal 20 Arbeitstage geschlossen bleiben darf. Gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage gelten nicht als Schließtage. Bei einer Überschreitung werden die Betreuungsbeiträge zumindest um einen Monat reduziert.

- e) Der Betreuungsbeitrag kann auch für Wiener Kinder ausbezahlt werden, wenn sie in einer behördlich genehmigten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung außerhalb des Wiener Stadtgebietes betreut werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in diesem Fall nach erfolgtem Nachweis direkt an die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten, die eine entsprechende Fördervereinbarung mit der Stadt Wien abgeschlossen haben.

### 3. Grundbeitrag

Der Trägerorganisation als Förderempfängerin werden die Förderungen nur unter der Voraussetzung und solange gewährt, als diese gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (*BAO, BGBl. Nr. 194/1961 in der geltenden Fassung*) gemeinnützig ist.

- a) Der Grundbeitrag stellt eine Förderung der Trägerorganisation dar, wird pro Kind im Alter von 0 bis 6 Jahren berechnet und wird somit auch für Kinder aus österreichischen Bundesländern ausbezahlt, wenn sie in einer behördlich genehmigten elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung einer privaten Trägerorganisation innerhalb des Wiener Stadtgebietes betreut werden. Der Grundbeitrag ist für die Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung aufzuwenden.
- b) Die Förderung wird weiters nur unter der Voraussetzung gewährt, dass keinerlei Privatentnahmen stattfinden.
- c) Die Höhe des Grundbeitrages wurde anhand der Kosten bestimmt, die in einer durchschnittlichen städtischen elementaren Bildungs- und Betreuungsreinrichtung anfallen. Der Grundbeitrag für ein Kleinkind (0 bis 3 Jahre) wird analog dem Betreuungsbeitrag für Kinder bis Ende des 6. Monats nach der Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, damit das Kind bis zum Ende des Kindergartenjahres in derselben Gruppe bleiben kann. Für Kinder mit Behinderung (*gemäß Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 45/2010*) wird in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen im Rahmen der Einzelintegration grundsätzlich der höchstmögliche Grundbeitrag für ein Kind (unabhängig von Alter und gewählter



Betreuungsform) gewährt. Voraussetzung dafür ist der nachweisliche Bezug der erhöhten Familienbeihilfe.

- d) Der Grundbeitrag wird maximal 12 x jährlich pro Kind gewährt.
- e) Die Trägerorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Personal entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften angestellt ist und entlohnt wird. Darüber hinaus ist das pädagogisch ausgebildete Personal über dem jeweils geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen. Außerdem ist für den gesamten Betrieb ein nachvollziehbares und einheitliches Gehaltsschema umzusetzen.
- f) Der Grundbeitrag valorisiert sich in dem selben prozentuellen Ausmaß, in dem sich die Bezüge für vertragsbedienstete Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bei der Stadt Wien, Schema IV/L Verwendungsgruppe LK, Gehaltsstufe 10, ändern.

#### 4. Verwaltungszuschuss

- a) Eine geförderte gemeinnützige Trägerorganisation erhält einen Verwaltungszuschuss pro Gruppe. Der Verwaltungszuschuss ist gestaffelt nach der Gruppenanzahl der jeweiligen Trägerorganisation und ist für jene Kosten aufzuwenden, die zusätzlich zum Betrieb der Gruppen anfallen. Beispielsweise gilt das für folgende Leistungen: pädagogische Leitung, Qualitätsmanagement, Weiterbildungsorganisation, Geschäftsführung, Controlling, sonstiges wirtschaftliches Personal, EDV-Personal, Steuerberatung, Rechtsberatung, EDV-System, Homepage, Versicherungen, Ersatzpersonal („Springerinnen bzw. Springer“), Marketingkosten, Öffentlichkeitsarbeit etc. Der Verwaltungszuschuss wird maximal 12 x jährlich gewährt.
- b) Der Verwaltungszuschuss wird im selben Ausmaß angehoben bzw. verringert wie der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ verlaublich und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder ein an seine Stelle tretender Index, wenn sich dieser im Durchschnitt des Vorjahres um mindestens 1,5% erhöht bzw. vermindert hat (erstmalig ab September 2010).
- c) Folgende Verwaltungszuschüsse können pro Gruppe und Monat gewährt werden:
  - Verwaltungszuschuss I: Trägerorganisation mit bis zu 49 Gruppen
  - Verwaltungszuschuss II: Trägerorganisation mit 50 bis 149 Gruppen

- Verwaltungszuschuss III: Trägerorganisationen mit mehr als 149 Gruppen

## 5. Verwendung der Förderungen

a) Die Förderungen dürfen nur für solche Aufwendungen verwendet werden, die sich auf Grund der Führung der elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung ergeben:

- für den Personalaufwand im Zusammenhang mit der elementaren Bildung und Betreuung,
- für den Aufwand, der im direkten Zusammenhang mit der elementaren Bildung und Betreuung steht (Spielgeräte, Bastelmaterial, etc.),
- für den Sachaufwand im Zusammenhang mit der elementaren Bildung und Betreuung (Miete, Energiekosten, Telefon, etc.) und
- zur Tilgung von nachvollziehbaren, zweckmäßigen und der Widmung nicht widersprechenden Schulden (nähere Bestimmung in den Abrechnungsmodalitäten).

b) Die elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtung hat sämtliche gewährten Förderungen widmungsgemäß in wirtschaftlicher, zweckmäßiger und sparsamer Weise zu verwenden und diese ordnungsgemäß abzurechnen und nachzuweisen (siehe auch Punkt II/3). Für die steuerliche und förderungswürdige Anerkennung der Mitarbeit von Angehörigen im Betrieb ist darauf zu achten, dass die Vergütung der verrichteten Tätigkeiten vor allem einem Drittvergleich standhalten muss (Fremdüblichkeit). Darüber hinaus wird bei gemeinnützigen Organisationen grundsätzlich auch von unentgeltlichen Leistungen der Mitglieder ausgegangen.

#### **IV. Fördermodalitäten für die Zuerkennung des Betreuungsbeitrages, des Grundbeitrages und des Verwaltungszuschusses für gemeinnützige Trägerorganisationen (= Vollförderung):**

1. Die geplante Eröffnung neuer Gruppen muss von den Trägerorganisation an die Stadt Wien im Wege der Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten schriftlich gemeldet werden. Auf Basis einer Bedarfsprüfung (Umfeldanalyse), die die Erforderlichkeit einer weiteren Einrichtung am konkreten Standort beurteilt, wird der Trägerorganisation die Durchführung des Projektes schriftlich empfohlen bzw. davon abgeraten. Die Zuerkennung des Grundbeitrages und des Verwaltungszuschusses ist grundsätzlich nur nach erfolgter positiver Bedarfsprüfung durch die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten möglich, wobei diese grundsätzlich nicht älter als ein Jahr sein darf.
2. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten zu richten. Das Ansuchen bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird insbesondere anhand folgender vorzulegenden Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:
  - a) Vorhandener Bedarf an elementarer Bildung und Betreuung am angegebenen Standort (positive Bedarfsprüfung),
  - b) Nachweis über die Gemeinnützigkeit nach der Bundesabgabenordnung (Finanzamtsbestätigung),
  - c) Bescheid über die Bewilligung für den Betrieb durch die zuständige Behörde,
  - d) Jahreslohnkonten bzw. Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse pro Mitarbeiterin bzw. pro Mitarbeiter, ausgefülltes Formular „Personalplanung“,
  - e) Mietvertrag, Mitbenützungsvertrag, Nutzungsvertrag o. Ä.,
  - f) Pädagogisches Konzept (Trägerorganisation, Standort und etwaige Gruppenform sind anzuführen),
  - g) Muster des Elternvertrages (inklusive Angabe aller Kosten),
  - h) Bestätigung über die Führung eines Vereins-/Firmenkontos,
  - i) Kalkulation der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben eines Kalenderjahres,
  - j) Ausgefüllte Eröffnungsanzeige (nach dem Eröffnungsdatum zu übermitteln),
  - k) Liste der Anzahl der voraussichtlich betreuten Kinder mit Altersangabe sowie gewähltem Betreuungsmodell (Beiblatt Abrechnungsmodalitäten, „A1-Blatt“),

- l) Gewährleistung, dass eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten sämtlicher geförderter Kinder zur Datenverarbeitung und -übermittlung vorhanden ist.

Falls es sich bei der Trägerorganisation um einen Verein handelt, sind zusätzlich nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- m) Vereinsregisterauszug,
- n) aktuelle Statuten des Vereins,
- o) Wahlanzeige und laufende Bekanntgabe etwaiger Änderungen gemäß der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Vereinsgesetz) sind der Stadt Wien schriftlich bekannt zu geben.

Die Stadt Wien ist berechtigt von der Trägerorganisation jederzeit die Vorlage weiterer für die Gewährung der Förderungen und Überprüfung nötiger Unterlagen binnen angemessener Frist zu verlangen.

- 3. Die Trägerorganisation muss ihr Angebot beitragsfrei anbieten - exklusive Essen und etwaige angebotene, deklarierte und nachvollziehbare Zusatzleistungen. Die Kosten für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte für geförderte und nicht geförderte Kinder sind in entsprechenden Dokumenten (z.B. Preisliste, Elternvertrag, Homepage der Trägerorganisation, Rechnung) im Sinne der Transparenz ersichtlich zu machen.
- 4. Über jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 31. März des Folgejahres eine detaillierte Jahresabrechnung zu übermitteln. Wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Vereinsgesetz) eine qualifizierte Rechnungslegung zu erfolgen hat, sind die dafür erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ebenfalls zu übermitteln. Trägerorganisationen, deren gesetzliche Buchführungsvorschriften eine Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung erfordern, haben bis zum 30. Juni des Folgejahres eine detaillierte Jahresabrechnung zu übermitteln. Die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. Vereinsgesetz) sind in jedem Fall einzuhalten und führen bei Nichteinhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. Aufzeichnungen im Rechnungswesen zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Sollte aus der Jahresabrechnung ein Überschuss der Einnahmen (inkl. der Förderungen) gegenüber den Ausgaben hervorgehen, ist dieser längstens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren für Reinvestitionen zu verwenden, wobei diese nachzuweisen sind. Reinvestitionen können ausschließlich für den Zweck der Bildung und Betreuung von Kindern im Rahmen des Angebotes

„Beitragsfreier Kindergarten“ verwendet werden. Werden Überschüsse nicht in der vereinbarten Frist reinvestiert, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

5. Eine Abmeldung des Personals beim Sozialversicherungsträger im Falle vorübergehender Schließzeiten ist nicht zulässig.
6. Die für eine Förderung erforderliche Fördervereinbarung (siehe Punkt II/5) wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
7. Kündigungsbestimmungen

- a) Die Fördervereinbarung kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jederzeit schriftlich aufgekündigt werden.
- b) Eine Auflösung der Fördervereinbarung aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Aufrechterhalten dieser Fördervereinbarung unzumutbar machen, ist zu jeder Zeit mittels schriftlicher Erklärung möglich.

Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- die Auflösung der Trägerorganisation,
  - Schließung aller geförderten Standorte,
  - Wegfall des Bescheides über die Bewilligung des Betriebs der zuständigen Behörde,
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Fördervereinbarung und/oder den Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Förderrichtlinie, welche eine Aufrechterhaltung der Fördervereinbarung unzumutbar machen (z.B. wenn der Elternbeitrag nicht gemäß Punkt III/2 um den Betreuungsbeitrag reduziert wird).
- c) Die Stadt Wien ist berechtigt, die Fördervereinbarung zu widerrufen, wenn die geförderte Trägerorganisation während der Förderperiode Arbeitskräfte ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Anmeldung beim Sozialversicherungsträger beschäftigt.
  - d) Sofern Förderbedingungen nicht eingehalten werden bzw. ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Unklarheiten etc. aufkommen sollte, kann die Stadt Wien einzelne oder alle Förderungen im Zusammenhang mit den betroffenen Gruppen bzw. Zeiträumen zwecks Sicherung der Mittel bis zur Klärung der Sachlage aussetzen.

Durch Aussetzung wird das Recht der Stadt Wien zur Kündigung und Rückforderung nicht berührt.

Für die Dauer der vorübergehenden Aussetzung von Förderungen darf eine hieraus resultierende finanzielle Mehrbelastung nicht auf die Eltern bzw. Obsorgeberechtigten übertragen werden.

Kündigung/Auflösung/Widerruf der Fördervereinbarung hat die Rückzahlung der geleisteten Förderung durch die Trägerorganisation unter den unter Punkt IV/8. genannten Bedingungen zur Folge.

#### 8. Rückforderungsbestimmung

Die gemeinnützige Trägerorganisation hat die von der Stadt Wien geleisteten Förderungen einschließlich der gesetzlichen Zinsen gemäß § 1333 ABGB, ab dem Tage der Auszahlung, unverzüglich an die Stadt Wien zurückzuzahlen, wenn

- die Fördergeberin über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderungen widmungswidrig verwendet wurden,
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche eine Abänderung der Förderhöhe zur Folge hätten (z.B. Schließung einer Gruppe oder der Trägerorganisation), unterlassen wurde,
- die meldepflichtigen und übermittelten Daten nicht der Wahrheit entsprechen,
- die Tätigkeit, für die die Förderungen gewährt werden bzw. die den Förderungen zugrunde liegenden Aufwendungen nicht durchgeführt wurden,
- gegen die Verpflichtung zur regelmäßigen Übermittlung der Daten der betreuten Kinder verstoßen wird,
- die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung nicht eingehalten werden,
- gegen die Verpflichtung der termingemäßen Übermittlung der Jahresabrechnung verstoßen wird,
- in der Jahresabrechnung als Überschuss ausgewiesene Fördermittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren vereinbarungs-/widmungsgemäß reinvestiert werden,
- in der Jahresabrechnung angegebene Kosten für Zusatzangebote, die den Eltern bzw. Obsorgeberechtigten in Rechnung gestellt wurden, nicht nachgewiesen werden können,

- gegen die Verpflichtung zur Anmeldung des Kinderbetreuungspersonals beim Sozialversicherungsträger verstoßen wird,
- Arbeitskräfte ohne entsprechender Arbeitsbewilligung beschäftigt werden,
- sonstige Bestimmungen der Fördervereinbarung und der Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinie nicht eingehalten werden.

Die Rückerstattung der Förderungen bezieht sich jeweils auf die Gruppe bzw. den Zeitraum in der Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen stattgefunden haben. Rückforderungen sind an die Bankverbindung BIC: BKAUATWW, IBAN: AT60 12000 514 28 010 635 lautend auf „MA 6 – BA 4 für MA 10“ bei der Bank Austria Creditanstalt AG zu überweisen.

## **V. Fördermodalitäten für die Zuerkennung des Betreuungsbeitrages für nicht gemeinnützige Trägerorganisationen und selbstständige Tageseltern (= Basisförderung):**

1. Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Magistratsabteilung 10 – Wiener Kindergärten zu richten. Das Ansuchen bedarf einer rechtsverbindlichen Zeichnung und wird insbesondere anhand folgender vorzulegender Unterlagen binnen angemessener Frist geprüft:
  - a) Bescheid über die Bewilligung für den Betrieb der zuständigen Behörde,
  - b) Muster des Elternvertrages (inklusive Angabe aller Kosten),
  - c) Ausgefüllte Eröffnungsanzeige (nach dem Eröffnungsdatum zu übermitteln),
  - d) Liste der Anzahl der voraussichtlich betreuten Kinder mit Altersangabe sowie gewähltem Betreuungsmodell (Beiblatt Abrechnungsmodalitäten, „A1-Blatt“),
  - e) Gewährleistung, dass eine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten sämtlicher geförderter Kinder zur Datenverarbeitung und -übermittlung vorhanden ist.
2. Die für eine Förderung erforderliche Fördervereinbarung (siehe Punkt II/5) wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
3. Der Kostenbeitrag der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten ist im Falle einer Förderung für das Kind zumindest um den Betreuungsbeitrag der Stadt Wien zu reduzieren. Diese Minderung der Kosten für Eltern bzw. Obsorgeberechtigte ist in entsprechenden Dokumenten (z.B. Preisliste, Elternvertrag, Homepage der Trägerorganisation bzw. der Tageseltern, Rechnung) im Sinne der Transparenz ersichtlich zu machen.
4. Kündigungsbestimmungen
  - a) Die Fördervereinbarung kann von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jederzeit schriftlich aufgekündigt werden.



- b) Eine Auflösung der Fördervereinbarung aus wichtigen Gründen, die ein weiteres Aufrechterhalten dieser Fördervereinbarung unzumutbar machen, ist zu jeder Zeit mittels schriftlicher Erklärung möglich.

Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- die Auflösung der Trägerorganisation,
  - Schließung aller geförderten Standorte,
  - Wegfall des Bescheides über die Bewilligung des Betriebs der zuständigen Behörde,
  - schwerwiegende Verstöße gegen die für nicht gemeinnützige Trägerorganisationen und selbstständige Tageseltern geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinie,
  - schwerwiegende Verstöße gegen die Fördervereinbarung, welche eine Aufrechterhaltung der Fördervereinbarung unzumutbar machen (z.B. wenn der Elternbeitrag nicht gemäß Punkt III/2 um den Betreuungsbeitrag reduziert wird).
- c) Die Stadt Wien ist berechtigt, die Fördervereinbarung zu widerrufen, wenn die geförderte Trägerorganisation während der Förderperiode Arbeitskräfte ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Anmeldung beim Sozialversicherungsträger beschäftigt.
- d) Sofern Förderbedingungen nicht eingehalten werden bzw. ein begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Unklarheiten etc. aufkommen sollte, kann die Stadt Wien einzelne oder alle Förderungen im Zusammenhang mit den betroffenen Gruppen bzw. Zeiträumen zwecks Sicherung der Mittel bis zur Klärung der Sachlage aussetzen.

Durch Aussetzung wird das Recht der Stadt Wien zur Kündigung und Rückforderung nicht berührt.

Für die Dauer der vorübergehenden Aussetzung von Förderungen darf eine hieraus resultierende finanzielle Mehrbelastung nicht auf die Eltern bzw. Sorgeberechtigten übertragen werden.

Kündigung/Auflösung/Widerruf der Fördervereinbarung hat die Rückzahlung der geleisteten Förderung durch die Trägerorganisation unter den unter Punkt V/4 genannten Bedingungen zur Folge.

## 5. Rückforderungsbestimmung

Die nicht gemeinnützigen Trägerorganisationen und selbstständigen Tageseltern haben die von der Stadt Wien geleisteten Förderungen einschließlich der gesetzlichen Zinsen gemäß § 1333 ABGB, ab dem Tage der Auszahlung, unverzüglich an die Stadt Wien zurückzuzahlen, wenn

- die Fördergeberin über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurde,
- die Förderungen widmungswidrig verwendet wurden,
- die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche eine Abänderung der Förderhöhe zur Folge hätten (z.B. Tageseltern nicht aktiv tätig, Schließung einer Gruppe oder der Trägerorganisation, unzureichende Anzahl an betreuten Hortkindern pro Gruppe) unterlassen wurde,
- die meldepflichtigen und übermittelten Daten nicht der Wahrheit entsprechen,
- die Tätigkeit, für die die Förderungen gewährt werden, nicht durchgeführt wurden,
- gegen die Verpflichtung zur regelmäßigen Übermittlung der Daten der betreuten Kinder verstoßen wird,
- gegen die Verpflichtung zur Anmeldung des Kinderbetreuungspersonals beim Sozialversicherungsträger verstoßen wird,
- Arbeitskräfte ohne entsprechender Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden,
- die Bedingungen der Fördervereinbarung und die für nicht gemeinnützige Trägerorganisationen und selbstständige Tageseltern geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderrichtlinie nicht eingehalten wurden.

Die Rückerstattung der Förderungen bezieht sich jeweils auf die Gruppe bzw. den Zeitraum in der Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen stattgefunden haben. Rückforderungen sind an die Bankverbindung BIC: BKAUATWW, IBAN: AT60 12000 514 28 010 635 lautend auf „MA 6 – BA 4 für MA 10“ bei der Bank Austria Creditanstalt AG zu überweisen.